

strichen wird. Nach dem Verbleib der Urschrift ist mit allen Mitteln zu forschen.

k) Verfümmnis des Zahlungstermins.

Zahlbogen, auf denen die Unterstützung am Zahltage nicht abgeholt worden ist, sind bis zum nächsten Zahltag aufzuheben. Hat sich der Arbeitslose auch an diesem nicht gemeldet, dann wird der Zahlbogen durch einen Querstrich und den Vermerk: „Zur Zahlung nicht erschienen“ abgeschlossen; Vorberechnungen nicht gezahlter Beträge sind ungültig zu machen. Der Vermittlung ist Kenntnis zu geben, damit diese die Vermittlungskartei entsprechend berichtigen kann. Daraufhin wird der Zahlbogen zu den Akten genommen.

l) Einbehaltung von Unterstützungsbeträgen.

Bei Ueberhebungen, Ordnungsstrafen usw. hat die Versicherung den Ausgleich, soweit gesetzlich zulässig, durch Kürzung von der laufenden Unterstützung anzustreben (§ 185 ABAVG.). Die planmäßige Erfassung derartiger Beträge ist durch Einrichtung einer Sollkartei sicher zu stellen. Ist die laufende Zahlung eingestellt, ohne daß der Betrag gedeckt worden ist, so hat die Versicherung die Schuldner zur Zahlung aufzufordern und eine Annahmeanordnung für die Kasse zu entwerfen, die die formellen Einziehungsgeschäfte erledigt. Die Anordnung selbst und sonstige materielle Entscheidungen, z. B. Stundung, Ratenzahlung, Zwangsbeitreibung, trifft der Vorsitzende oder Stellvertreter.

7. Spruchverfahren.

7. Die Spruchsachen sind grundsätzlich in der Versicherung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden zu bearbeiten. Dabei ist zur Bearbeitung die Ladung der Beisitzer unter Beifügung einer Tagesordnung (Anlage 17), die Terminbekanntgabe an die Antragsteller (Anlage 18), die Ladung der Zeugen und Sachverständigen, die Anfertigung der Sitzungsniederschriften (Anlage 19) und die Bescheidung der Antragsteller (Anlage 20) zu rechnen.

Spruchsachen sind als Eilsachen zu behandeln.

Den Vorsitz im Spruchauschuß hat möglichst der Vorsitzende oder sein ständiger Stellvertreter zu führen. Die Entscheidungen im Spruchverfahren sind kurz, aber klar und erschöpfend zu begründen. Gleiches gilt von Berufungen gegen eine Entscheidung des Spruchauschusses und von Erklärungen, die etwa gegen eine von einem Antragsteller erhobene Berufung nötig erscheinen. Es ist darauf zu halten, daß die Spruchkammer alle für die Entscheidung über ein Rechtsmittel erforderlichen Tatsachen